



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen**

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), §§ 27, 28 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

folgende Allgemeinverfügung:

**Die Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen wird mit Wirkung zum 16.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben.**

Gründe:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 aus: 10. Mai 2021: 92,4 / 11. Mai 2021: 95,3 / 12. Mai 2021: 90,3 / 13. Mai 2021: 92,4 / 14. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Es gelten die daran anknüpfenden Regelungen der 12. BayIfSMV.

Aufgrund der fünfmaligen Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 treten umfassende Lockerungen in Kraft. Im Bereich der vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen, Altenheime betrifft dies die Testpflicht für Beschäftigte.

Die aufgrund der dreimaligen Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 in der Stadt Ingolstadt bestehende Testpflicht in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen für Beschäftigte der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheime in der Stadt Ingolstadt an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 14.05.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung